

Bürgerstiftung Göttingen

Satzung

I.

Präambel

Am 9. Juli 1997 ist in Göttingen die „Stiftung Göttinger Tafel“ gegründet worden, die sich zur Aufgabe gestellt hatte, die Zielsetzung des Vereins „Göttinger Tafel e.V.“ und dessen selbstlose Arbeit auf Dauer zu sichern und mit ausreichenden Finanzmitteln zu versehen. Darüber hinaus werden Arme und Bedürftige in schwierigen Lebenslagen anderweitig unterstützt. Die Stiftung öffnet sich unter Umbenennung in „Bürgerstiftung Göttingen“ der Förderung gemeinnütziger Projekte, die in der Stadt und im Landkreis Göttingen in den Bereichen Jugend, Kultur, Soziales und Umweltschutz durchgeführt werden.

II.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Göttingen“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Göttingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung sind die Förderung der Jugend, des Umweltschutzes, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung von Bildung und Erziehung in der Region Göttingen. Die Stiftung initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die der Hilfe für Bedürftige oder der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen dienen.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eigene Projekte wie etwa Patenschaften für Kinder und Jugendliche, die Ernährungsbildung an Schulen, Unterrichtsangebote für Geflüchtete und die Auslobung von Wettbewerben im Bereich des zivilgesellschaftlichen Engagements. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwandt werden.

3. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beläuft sich zum 1.7.1999 auf DM 192.500,00 (entsprechend 98.423,69 EUR).

2. Die Gründungstifter streben an, das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu mehren.

3. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber entscheidet der Vorstand.

6. Natürliche und juristische Personen können der Stiftung Zuwendungen machen. Diese sind dem Willen des Zuwendungsgebers entsprechend unmittelbar für den Stiftungszweck zu verwenden oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens. Sofern die Zuwendungen der Erhöhung des Stiftungsvermögens dienen sollen, sind sie als Zustiftungen zu bezeichnen.

7. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne des Stiftungszweckes einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 4 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln. Dabei handelt es sich um

- Erträge des Stiftungsvermögens,
- Spenden gemäß § 3 Abs. 7.

2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist jährlich, spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand gegenüber dem Stiftungsrat Rechnung zu legen.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat
2. der Vorstand.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen und angemessenen Auslagen.

§ 6 Stiftungsorganisation

Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihres Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Die Ergänzung des Stiftungsrats bei Ausscheiden von Mitgliedern bis zur zulässigen Höchstzahl obliegt dem Stiftungsrat.

2. Der Stiftungsrat wählt weitere Mitglieder in den Stiftungsrat in Ergänzung von ausgeschiedenen Mitgliedern und/oder bis zur Höchstzahl von zwölf Mitgliedern für eine Amtszeit von sechs Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von 6 Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Gründungstifterinnen und Gründungstifter sowie die Amtszeit der von diesen ernannten Mitgliedern ist auf 24 Jahre begrenzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Mitglieder des Stiftungsrates können, wenn sie ihre Verpflichtung der Stiftung gegenüber in schwerwiegender Weise verletzt haben, durch den Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stammabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er berät den Vorstand bei der Erfüllung des Stiftungszweckes.
2. Der Stiftungsrat nimmt den vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsbericht und die entsprechenden Rechnungslegungen entgegen. Er erteilt dem Vorstand Entlastung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung soll aus drei Personen, im Höchstfall aus fünf Personen, bestehen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Stiftungsrat ernannt.
2. Sobald Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt werden, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Tätigkeit der Stiftung zu leiten. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechende hauptamtliche oder nebenamtliche Geschäftsführung ohne Organstellung und ggfs. Hilfskräfte zu bestellen bzw. anzustellen. Der Geschäftsführer soll nicht Mitglied eines der beiden Stiftungsorgane sein.
2. Der Stiftungsrat wählt die/den Vorsitzende/n und den/die stellvertretenden Vorsitzende/n jeweils für eine Amtszeit von sechs Jahren.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Stiftung durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z. B. sein ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat

1. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung schriftlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche vom Absenden der Ladung an mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, wenn die Stiftungssatzung nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung, über die Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer oder mehreren anderen Stiftungen sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates.

3. Beschlüsse der Stiftungsorgane können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Bei schriftlicher Abstimmung gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Zugang der Aufforderung als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

4. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Er wird nach Absprache mit dem Vorstand von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

6. Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse fertigt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes eine Niederschrift. Er/sie hat sie, nach Unterzeichnung, unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

§ 12

Aufsicht

1. Stiftungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung in Braunschweig.

2. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über die Satzungsänderung, eine Zusammenlegung der Stiftung mit oder eine Zulegung zu einer anderen Stiftung und die Auflösung der

Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist eine Einwilligung dieser Behörde erforderlich.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt Vermögen an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amt für regionale Landesentwicklung in Braunschweig in Kraft.

Göttingen, den 8. November 1999/zuletzt geändert am 28. August 2017



Rüdiger Reyhn
(Vorstandsvorsitzender)



Matthias Leonhardt
(Stellv. Vorstandsvorsitzender)